

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Waltrop



1. Fördergegenstand

Die Stadt Waltrop fördert mit Zuschüssen die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden sowie die Errichtung von Stecker-Solargeräten (Balkonkraftwerke) zur Erzeugung elektrischen Stroms im gesamten Stadtgebiet Waltrop.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche Personen (Mieter:innen und private Eigentümer:innen) sowie Wohnungseigentümergeinschaften von überwiegend für Wohnzwecke genutzten Immobilien in Waltrop

Mieter:innen können nur Zuschüsse für Stecker-Solargeräte beantragen und es ist eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin zur Errichtung der Anlage vorzulegen.

3. Allgemeine Förderbestimmungen

a) Was wird gefördert und in welcher Höhe?

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräte, die nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dieser Förderung errichtet bzw. erworben werden. Pro Haushalt bzw. Eigentümer:in/ Eigentümergemeinschaft ist nur eine Antragstellung für eine der beiden Fördergegenstände zulässig. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt, wobei die Antragstellung durch eine natürliche Person aus der Eigentümergemeinschaft zu stellen ist.

Photovoltaik-Anlage

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen wird mit 150,00 Euro pro kW_{Peak} Nennleistung (abgerundet) bezuschusst. Pro Antrag wird ein maximaler Zuschuss von 1.000 Euro gewährt.

Stecker-Solargerät

Die Errichtung von Stecker-Solargeräten wird pauschal mit 100,00 Euro pro Stecker-Solargerät (unabhängig von der Anzahl der betriebenen Module) mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt (Abgabe des Wechselrichters) bezuschusst. Es kann nur ein Antrag pro Haushalt bewilligt werden. Förderfähig sind nur Geräte, die einen Nachweis des Verkäufers bzw. Herstellers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit in Form einer Konformitätserklärung/Eigenerklärung verfügen (z.B. DSG-Sicherheitsstandards, CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105). Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Anlage hat selbstständig sicherzustellen, dass die Anlage die jeweils technischen Regeln erfüllt und Bauregeln- und Normen sowie die technischen Anschlussbedingungen der jeweiligen Stromanbieter eingehalten sind.

b) Was wird nicht gefördert?

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

1. Maßnahmen, die (bau)rechtliche Belange bzw. Verordnungen oder Gesetze missachten,
2. Photovoltaik-Anlagen, mit deren Errichtung vor Erteilung des Förderbescheides begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen. Planungsarbeiten gelten hingegen nicht als Vorhabenbeginn.
3. Stecker-Solargeräte, welche vor Erteilung des Förderbescheides angeschafft wurden.

c) Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Institutionen und Behörden ist grundsätzlich möglich, wobei andere Förderungsmittel vorrangig auszuschöpfen sind. Voraussetzung dafür ist, dass die anderen Förderprogramme eine Kumulierung zulassen. Dies ist durch den Antragstellenden/die Antragstellende eigenverantwortlich zu prüfen.

Die Summe aller Förderungsmittel für die beantragte PV-Anlage darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

d) Welche Nachweise sind zu erbringen?

Die folgenden Nachweise sind für die Auszahlung des Zuschusses zwingend notwendig:

Photovoltaik-Anlage

- Rechnung Fachbetrieb
- Zahlungsnachweis
- Bestätigung aus dem Marktstammdatenregister
- Ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Norm- und Regelwerke

Stecker-Solargerät

- Rechnung Fachbetrieb
- Zahlungsnachweis
- Nachweis über Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers
- Bestätigung aus dem Marktstammdatenregister

Die Nachweise sind **spätestens vier Wochen nach erfolgreicher Inbetriebnahme** der Anlage bei der Stadt Waltrop zusammen mit der ausgefüllten Vorlage „Kostennachweis“ vorzulegen.

4. Pflichten des Antragstellers

Der/die Antragstellende ist für die Einhaltung privatrechtlicher (z.B. Anmeldung und Einwilligung des Netzbetreibers) und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich. Die Vorschriften des Denkmalschutzes oder von Gestaltungssatzungen und Bebauungsplänen sind vom Antragstellenden eigenverantwortlich zu berücksichtigen. Als Mieter:in ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin zwingend einzuholen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren und Auszahlung

- a) Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragvordrucks sowie notwendiger Unterlagen vollständig per E-Mail an nadine.schmidt@waltrop.de oder postalisch an die Stadt Waltrop, Fachbereich Umwelt und Bauen, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop zu richten.

Dies hat **vor Erteilung des Auftrags** für die Photovoltaik-Anlage bzw. **vor Erwerb** des Stecker-Solargeräts zu erfolgen.

Anträge können zunächst zwischen dem 15.10.2022 und dem 31.12.2022 eingereicht werden. Eine Verlängerung der Antragstellung ist grundsätzlich möglich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Hierüber erfolgt eine rechtzeitige Information seitens der Stadtverwaltung Waltrop.

Die Antragsunterlagen befinden sich auf der städtischen Homepage der Stadt Waltrop oder können bei Bedarf postalisch bei der Stadt Waltrop angefordert werden.

- b) Die Stadt Waltrop bewilligt die Zuschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung erhalten die Antragstellenden von der Stadt Waltrop einen entsprechenden **schriftlichen Bescheid**, welcher mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Nach Erhalt der Bewilligung kann der/die Antragstellende mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen. D.h. nun kann die Erteilung des Auftrags für die Photovoltaik-Anlage erfolgen bzw. das Stecker-Solargerät erworben werden.
- c) Nach erfolgreicher Installation der Anlage sind die in Kapitel 3.4 genannten **Nachweise** innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Stadt Waltrop einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses an die Antragstellenden erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Nachweise seitens der Stadt Waltrop.

6. Fristen des Antragstellers

Photovoltaik-Anlage

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein. Eine Fristverlängerung unter Angabe belegbarer Gründe, wie z.B. aufgrund von Lieferverzögerungen, kann schriftlich bei der Stadt Waltrop beantragt werden.

Stecker-Solargerät

Der Kauf und die funktionsfähige Installation des Strecker-Solargeräts muss neun Monate nach Antragsbewilligung erfolgt sein. Eine Fristverlängerung unter Angabe belegbarer Gründe, wie z.B. aufgrund von Lieferverzögerungen, kann schriftlich bei der Stadt Waltrop beantragt werden.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8. Haftungsausschluss

Die Stadt Waltrop haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Photovoltaik-Anlagen sowie der geförderten Stecker-Solargeräte entstehen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und ist – vorbehaltlich einer Verlängerung – bis zum 31.12.2022 befristet.

Informationsblatt nach Art. 13 DS-GVO



Information nach Art. 13 EU-DSGVO bei Erhebung personenbezogener Daten zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Waltrop

Verantwortlicher:

Stadt Waltrop vertreten durch den Bürgermeister
Münsterstraße 1
45731 Waltrop
Tel.: 02309930-0
E-Mail: stadtverwaltung@waltrop.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Waltrop
Münsterstraße 1
45731 Waltrop
Tel.: 02309930-297
E-Mail: datenschutz@waltrop.de

Zweck und Notwendigkeit der Datenverarbeitung:

Gewährung eines Zuschusses aus der Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Waltrop

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Waltrop

Empfänger von Daten:

- Stadt Waltrop, Fachbereich Umwelt und Bauen, Grünflächen und Umweltschutz (67)
- Stadtkasse
- Rechnungsprüfungsamt

Dauer der Speicherung:

Ihre persönlichen Daten werden nur solange verarbeitet und gespeichert, wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

- Auskunftsrecht (Art. 15)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16)
- Recht auf Löschung (Art. 17)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
- Widerspruchsrecht (Art. 21)
- Beschwerderecht (Art. 77)

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: <https://www.ldi.nrw.de/>